Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft	Ort, Datum
Stadt Pocking , Simbacher Straße 16, 94060 Pocking	Pocking, 14.03.2024

Bekanntmachung

Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

Ergänzende öffentliche Anhörung (Tektur vom 26.07.2023)

St 2117;
Planfeststellung für die Ortsumgehung Pocking von Bau-km 1+013 bis Bau-km 4+683 im Gebiet der Stadt Pocking mit ökologischen Kompensationsmaßnahmen auch im Gebiet des Marktes Rotthalmünster, der Gemeinde Tettenweis und der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, Landkreis Passau

Für das Straßenbauvorhaben Ortsumgehung Pocking und den Neubau der Rottbrücke bei Aumühle im Zuge der Staatsstraße 2117 wurde vom Freistaat Bayern, vom Landkreis Passau und von der Stadt Pocking, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau mit Schreiben vom 18.02.2008 das Planfeststellungsverfahren beantragt. Für den Ausbau bei Aumühle mit Neubau der Rottbrücke konnte am 22.03.2013 ein Teilplanfeststellungsbeschluss erlassen werden. **Für den Bereich der Ortsumgehung Pocking hat die Stadt Pocking als Vorhabenträger aufgrund der Einwendungen im Anhörungsverfahren Planänderungen vorgenommen und die Weiterführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.**

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Pocking und (im Rahmen einer Suchkulisse für Ausgleichmaßnahmen) Poigham, Kühnham, Weihmörting und Kapfham beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisanträge.

Der Plan vom 29.01.2008 mit Planänderungen vom 26.07.2023 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - wird im Internet unter www.regierung.niederbayern.bayern.de unter den Rubriken „Service", „Planfeststellungsverfahren", „Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren", „Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren" veröffentlicht.

Die Planunterlagen liegen zusätzlich zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift mit Zimmernummer)
Stadt Pocking, Simbacher Straße 16, 94060 Pocking - Stadtparkzimmer
in der Zeit (vom – bis)
25.03.2024 – 24.04.2024
während der Dienststunden (von – bis)
Mo.-Fr.: 8:00-12:00 Uhr, Mo.u.Di: 14:30-16:00 Uhr, Do.:14:30-17:00 Uhr. (Terminvereinbarung außerhalb der Öffnungszeiten möglich – Nach telefonischer Vereinbarung unter 08531/70963)

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG) zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

1. Jeder, dessen Belange durch das (geänderte) Bauvorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

   Datum: 24.05.2024 schriftlich oder zur Niederschrift

   bei (Anschrift mit Zimmernummer): Stadt Pocking - Bauamt, Simbacher Straße 16, 94060 Pocking

   oder bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zi.Nr. 223 erheben. (Telefonische Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 0871/808-1470).

   Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-nb.bayern.de erhoben werden.

Einwendungen mit „einfacher" E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen den Plan, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.** Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (Art. 38 Abs. 4 BayStrWG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre nach Art. 27b BayStrWG in Kraft.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

   - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde im Sinne des UVPG die Regierung von Niederbayern ist,
   - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
   - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG ist und
   - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach UVPG notwendigen Angaben enthalten. Das sind insbesondere:

     - Unterlage 1T **Erläuterungsbericht**
     - Unterlage 2T **Übersichtskarte**
     - Unterlage 3.1T **Übersichtslageplan**
     - Unterlage 3.2T **Übersichtslageplan geprüfter Vorhabenvarianten**
     - Unterlage 4T **Übersichtshöhenplan**
     - Unterlage 6.1, 6.2 2T, 6.3, 6.4T, 6.5T, 6.6N, **Regelquerschnitte**
     - Unterlage 7.1T Blätter 2T bis 5T, **Lagepläne**

- Unterlage 7.2T **Bauwerksverzeichnis**
- Unterlage 7.3T **Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen**
- Unterlagen 8.1T Blätter 2T bis 5T, 8.2T Blätter 1T bis 3T, 8.3T, 8.4T Blätter 1T und 2N, 8.5N, 8.6 N Blätter 1N und 2N, **Höhenpläne**
- Unterlage 11.1T **schalltechnische Untersuchungen mit Anlagen**
- Unterlage 11.2T Blätter 1T und 2T **Lageplan zur schalltechnischen Untersuchung**
- Unterlage 11.3N **Ergebnisse luftschadstofftechnischer Untersuchungen**
- Unterlage 11.4N **Untersuchung zur Berücksichtigung des globalen Klimas**
- Unterlage 12.0T **Landschaftspflegerischer Begleitplan: Erläuterungsbericht**
- Unterlage 12.1T **Landschaftspflegerischer Begleitplan: Bestands- und Konfliktplan**
- Unterlage 12.2 T Blätter 1 bis 6 **Landschaftspflegerischer Begleitplan: Maßnahmenpläne**
- Unterlage 12.3 T **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**
- Unterlage 12.4N **Maßnahmenblätter**
- Unterlage 12.5N **Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation**
- Unterlage 12.6N **Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht**
- Unterlage 13.1T **Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen, Textteil und Nachweise gem. ATV**
- Unterlage 13.2 Blatt 1T und Blätter 6N und 7N **Pläne zur hydraulischen Untersuchung der Rott**
- Unterlage 13.3N **Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie**
- Unterlage 14.1T Blätter 2T bis 5T und 6N **Grunderwerbspläne**
- Unterlage 14.2T **Grunderwerbsverzeichnis**
- Unterlage 15N **Verkehrsgutachten**

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Niederbayern) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.regierung.niederbayern.bayern.de

Hinweis:
für das Straßenbauvorhaben Ortsumgehung Pocking und den Neubau der Rottbrücke bei Aumühle im Zuge der Staatsstraße 2117 wurde vom Freistaat Bayern, vom Landkreis Passau und von der Stadt Pocking, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau mit Schreiben vom 18.02.2008 das Planfeststellungsverfahren beantragt. Für den Ausbau bei Aumühle mit Neubau der Rottbrücke konnte ein Teilplanfeststellungsbeschluss (22.03.2013) erlassen werden. Für den Bereich der Ortsumgehung Pocking hat die Stadt Pocking als Vorhabenträger aufgrund der Einwendungen im Anhörungsverfahren Planänderungen vorgenommen.
Die wesentlichen Planänderungen sind der beiliegenden Anlage zu entnehmen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel
am: 18.03.2024
abgenommen am: 29.04.2024

Stadt Pocking
Krah
1. Bürgermeister
Unterschrift

- Siegel -

BAYERN · DIE STADT POCKING

Unterschrift

Anlage zur Bekanntmachung: St 2117; Planfeststellung für die Ortsumgehung Pocking von Bau-km 1+013 bis Bau-km 4+683

Wesentliche Planänderungen (Tektur vom 26.07.2023):

- Die Teilplanfeststellung Ausbau bei Aumühle und Neubau der Rottbrücke (Teilplanfeststellungsbeschluss vom 22.03.2013) wurde berücksichtigt
- Die Ortsumgehung Pocking soll nicht wie bisher geplant mit einer Einmündung, sondern in Form eines Kreisverkehrsplatzes an die St 2117 angeschlossen werden. Auch die GVS nach Aumühle und ein öFW werden mit dem Kreisverkehrsplatz verknüpft. Mit der geänderten Knotenpunktsform muss die Linienführung der Ortsumgehung Pocking und die bestehende St 2117 (ab Bau-km 1+013) angepasst werden. Auch die Bushaltebuchten wurden in ihrer Lage angepasst.
- Die fünf Flutdurchlässe DN 1000 im Bereich von Bau-km 1+460 bis Bau-km 1+750 werden in ihrer Lage angepasst und ein Flutdurchlass LW<= 1,95 m in der Rampe zum Gewerbegebiet ergänzt. Außerdem sind zwei neue Flutöffnungen als Rahmenbauwerke (4,0 x 2,0 m) bei Bau-km 1+150 und Bau-km 1+695 vorgesehen, um eine Überflutung des bestehenden Retentionsraumes zwischen der Ortsumgehung und dem Hochwasserdamm zu gewährleisten.
- Der bisher nachrichtlich dargestellte Parallelweg nördlich der Bahn bei Bau-km 2+015 entfällt. Eine Auflassung des höhengleichen Bahnübergangs bei Bau-km 2+030 im Zuge der Planung für die Ortsumgehung Pocking ist nicht vorgesehen.
- Auf der PA 64 ist am Knotenpunkt mit der Verbindungsrampe der St 2117 ein Linksabbiegestreifen und eine Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer geplant. Dabei wird die PA 64 in südliche Richtung aufgeweitet.
- Westlich der St 2117 ist zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ab Bau-km 2+055 ein öFW parallel zur Ortsumgehung von der PA 64 bis Bau-km 2+815 (best. öFW) vorgesehen.
- Der Knotenpunkt St 2117 / GVS Zell mit Brückenbauwerk und Einmündung soll durch einen Kreisverkehrsplatz ersetzt werden. Als Ersatz für den Wegfall des Brückenbauwerkes, das auch als höhenfreie Querungsmöglichkeit für Radfahrer diente, ist südlich des Kreisverkehrsplatzes eine Radwegunterführung geplant. Im Zuge dessen entfällt die bislang vorgesehene höhengleiche Radwegquerung bei Bau-km 3+740. Die Plantrasse wird im Bereich des Kreisverkehrsplatzes nicht mehr in Einschnittslage, sondern leicht über Gelände geführt.
- Die Ortsumgehung Pocking (St 2117) und die Bundesstraße 12 werden nicht wie bisher vorgesehen teilplanfrei, sondern in Form eines Kreisverkehrsplatzes verknüpft.
- Die schalltechnische Berechnung wurde neu erstellt. Grundlage der Berechnung ist ein Verkehrsgutachten vom 13.09.2018 mit Verkehrsprognose für das Jahr 2035 von Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak.
- Die 2D-Wasserspiegelberechnung der Rott wurde entsprechend der geänderten Planung aktualisiert (HQ 100).
- Die landschaftspflegerische Begleitplanung wurde entsprechend der geänderten Planung angepasst und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage zusätzlicher faunistischer Erhebungen fortgeschrieben. Ein UVP-Bericht wurde ergänzt.
- Die Variante „Ringstraße" wurde untersucht.
- Die Bestandsunterlagen – insbesondere die Ver- und Entsorgungsleitungen – wurden aktualisiert.
- Die Planunterlagen wurden um eine Untersuchung Luftschadstoffe und einen Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie ergänzt.